

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Eisenberg über das Verbot des Konsums von Alkohol in öffentlichen
Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Auf Grund der §§ 27a und 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. 1993, 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), wird für die Stadt Eisenberg verordnet:

**§ 1
Alkoholverbotszonen**

- 1) Der Konsum von Alkohol ist in folgend aufgeführten Bereichen untersagt:
 - a) Walther-Rathenau- Straße/ zentrale Umsteigstelle
 - b) Schillerstraße vor dem Friedrich- Schiller-Gymnasium
 - c) MarktDer genaue Geltungsbereich ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Verbotsbereich ist durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.
- 2) Das Verbot gilt nicht:
 - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
 - c) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember 12:00 Uhr bis 1. Januar 12:00 Uhr.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 Alkohol konsumiert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Eisenberg (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**§ 4
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2028.

Eisenberg, 24.11.2022

Kieslich
Bürgermeister

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Eisenberg über das Verbot des Konsums von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen

Folgender abgegrenzter Bereich bildet die Alkoholverbotszone und ist anhand des nachfolgenden Lageplanes ersichtlich.

Abgrenzung gemäß §1 Absatz 1 Buchstabe a) und b):

- a) Fußweg/ Treppe Parkplatz Rudolf-Breitscheid-Straße 3
- b) Fußweg/ Treppe Parkplatz EDEKA Markt
- c) Zufahrtsbereich Einmündung Friedrich-Ebert-Straße Ecke Walther-Rathenau-Straße
- d) Zufahrtsbereich Martin-Luther-Straße Ecke Walther-Rathenau-Straße
- e) Zufahrtsbereich Walther-Rathenau-Straße Höhe Schillerstraße
- f) Feuerwehrzufahrt Schillerstraße aus Richtung Klosterlausnitzer Straße

Abgrenzung gemäß §1 Absatz1 Buchstabe c)

- a) Zufahrtsbereich vorderer Markt Kreuzung Steinweg/ Schlossgasse
- b) Zufahrtsbereich Kreuzung Marktgasse/ Rosa-Luxemburg-Straße
- c) Zufahrtsbereich Schulgasse Einmündung Markt
- d) Einmündung Pforrsbrunnen

Hinweis:

Die Lagepläne liegen in der Zeit vom **13.01.2023 bis 27.01.2023** während der Dienstzeiten im Rathaus Markt 27, Raum 9

Montag: 9:00 -12:00 Uhr und 13:00 -15:00 Uhr
Dienstag: 9:00 -12:00 Uhr und 13:00 -16:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 -12:00 Uhr und 13:00 -16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 -12:00 Uhr und 13:00 -18:00 Uhr
Freitag: 9:00 -12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentlich bekannt gemacht: am 12.01.2023 im Amtsanzeiger der Stadt Eisenberg (OTZ).



Lageplan 1



Lageplan 2